

1. Lieferauftrag

Jedem Vertrag liegen diese Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Geschäftsbedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit. Nebenabreden und Änderung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch hinsichtlich der Änderung der Schriftform.

2. Preise / Sicherheiten

2.1.

Unsere Preise verstehen sich ab Werk frei LKW oder - soweit angegeben - einschl. Fracht, frei Bau, verwoogen, netto ohne Mehrwertsteuer, bei Lieferung in der Zeit von Mo.- bis Fr.. Die gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die vereinbarten Preise gelten für den Zeitraum von drei Monaten ab Vertragsschluss. Erfolgt die Lieferung bzw. Teile davon nach diesem Zeitpunkt, sind wir zur Preisanpassung berechtigt, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die geltenden Preise unserer Lieferanten oder sonstige auf unserem Material liegenden Kosten steigen.

2.2.

Alle Preise "frei Bau" gelten für die Anfuhr durch Sattelfahrzeuge mit einer Ausladung von mind. 20 t (Vollfrachtregelung), bei ungehindert erreichbarer und einwandfrei befahrbarer Baustelle und einer max. Entladezeit von ½ Std. Mehrkosten durch Zeitüberschreitungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Einsatz von Solofahrzeugen erfolgt auf Stundenlohnbasis.

2.3.

Wir sind berechtigt, zur Sicherung unserer Zahlungsansprüche Vorauszahlungen oder andere Sicherheiten, deren Wert dem voraussichtlichen Kaufpreis entspricht, zu verlangen und unsere Lieferung hiervon abhängig zu machen.

3. Mengen

Die Menge der verkauften und gelieferten Ware wird nach Gewicht bestimmt, das verbindlich auf einer öffentlichen oder einer von uns bestimmten geeichten Fahrzeugwaage festgestellt wird.

4. Lieferfristen / Verzug

4.1.

Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn Sie von uns schriftlich mitgeteilt wurden. Sie werden bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen, Verkehrsstörungen und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen angemessen verlängert. Wir haften hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen; für ein Verschulden unserer Lieferanten haben wir nicht einzustehen. Im Falle unseres Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf von uns selbst oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit. Das Lieferhindernis, dessen Grund und die voraussichtliche Dauer teilen wir unverzüglich mit.

4.2.

Geraten wir in Lieferverzug, so hat der Käufer vom Ende des 4. Tages des Lieferverzuges an das Recht, seinen Bedarf anderweitig zu decken. Der Tag, an dem der Lieferverzug beginnt, wird nicht mit gezählt. Sobald wir wieder lieferbereit sind, können wir vom Käufer die Abnahme der noch nicht anderweitig bezogenen Teilmengen aus der mit uns kontrahierten Gesamtmenge verlangen.

4.3.

Bei Sukzessiv-Lieferverträgen haben wir das Recht, die Auslieferung weiterer Teilmengen zu verweigern, wenn

- der Käufer die vereinbarten Zahlungstermine für bereits gelieferte Teilmengen nicht eingehalten bzw. geschuldete Vorauszahlungen oder andere Sicherheiten nicht geleistet hat oder
- unsere Forderungen und/oder etwaige Forderungen eines anderen, zu unserem Konzern gehörigen Unternehmens die uns gegebenen Sicherheiten übersteigt oder
- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers sich so verschlechtern (z. B. Nichteinlösung von Verrechnungsschecks, Nichtausführungen oder Rückbuchungen bei erteilten Abbuchungs- u. Einzugsermächtigungen, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens usw.), dass mit Zahlungsschwierigkeiten zu rechnen ist.

In diesen Fällen geraten wir nicht in Lieferverzug. Die Abnahmeverpflichtung des Käufers für die Gesamtmenge bleibt hiervon unberührt. Wir sind berechtigt, den Käufer unter Fristsetzung aufzufordern, den Grund für unsere Leistungsverweigerung zu beseitigen und nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

4.4.

Zu Beginn jeden Jahres (Januar bis März) finden planmäßig Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten in den Werken statt (Winterreparatur). Aufgrund der in dieser Zeit erheblich eingeschränkten Produktionsbedingungen kann eine Lieferung aus vorliegenden Lieferaufträgen nur dann erfolgen, wenn die Lieferung ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt wurde.

5. Transport und Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht - auch bei Teillieferungen - spätestens mit deren Übergabe an den Käufer, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer über.

6. Abnahme

Der Käufer ist zur Abnahme der fertig gestellten Ware verpflichtet, auch wenn er sie nicht termingerecht abnimmt. Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt oder nimmt der Käufer die Ware trotz Mahnung nicht ab, hat der Käufer uns den entstehenden Schaden zusätzlich zu erstatten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1.

Die Lieferung unserer Ware erfolgt ausschließlich unter der Bedingung des verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts. Das Eigentum an dem gelieferten Material geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten uns gegenüber erfüllt hat. Bei Geschäften gegen laufende Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für unsere Saldoforderung. Die Verarbeitung, Vermischung oder sonstige Verwertung des von uns gelieferten, noch in unserem Eigentum stehenden Materials gilt als in unserem Auftrag erfolgt. Wird das von uns gelieferte Material mit anderen Materialien vermischt oder verbunden, tritt der Käufer die ihm aus dem Weiterverkauf des Materials entstehenden Forderungen gegen den Dritten i. H. der uns gegenüber dem Käufer zustehenden Ansprüche ab. Die Abtretung wird von uns angenommen. Auf unser Verlangen hin, ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinem Vertragspartner bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Vertragspartner des Käufers erforderlichen Auskünfte, insbesondere die Namen und Anschriften von Schuldnern und Baustellen zu erteilen. Auch wir sind berechtigt, den Vertragspartner unseres Käufers von der Abtretung zu benachrichtigen. Als Veräußerung im Sinne dieser Bedingungen gelten auch die Verarbeitung, der Einbau in ein Grundstück sowie eine sonstige Verwertung. Übersteigt der Wert der überlassenen Abtretungen und Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7.2.

Ist die Abtretung der Ansprüche des Käufers gegen seinen Vertragspartner ausgeschlossen oder eingeschränkt, verpflichtet sich der Käufer, uns hiervon vor Vertragsabschluss schriftlich zu unterrichten. Wir sind dann berechtigt, mit dem Vertragspartner des Käufers unmittelbar wegen der Sicherung unserer Ansprüche zu verhandeln. Führen diese Verhandlungen nicht zu einer Abtretung der Ansprüche des Käufers gegenüber seinem Vertragspartner an uns, sind wir berechtigt, von evtl. bereits abgeschlossenen Lieferverträgen zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer uns gegenüber in diesem Fall nicht zu. Wir werden von diesem Recht keinen Gebrauch machen, wenn uns der Käufer ausreichende anderweitige Sicherheiten für den abgeschlossenen Liefervertrag zur Verfügung stellt.

8. Zahlung

Die Rechnungslegung erfolgt täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich. Der Kaufpreis ist 8 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen i. H. v.5 % und bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, 8 % über dem Basiszinssatz gelten zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

9. Gewährleistung / Mängelhaftung

9.1.

Wir leisten Gewähr dafür, dass die von uns gelieferte Ware frei von Sachmängeln ist und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist (§§ 377, 381 HGB). Bei erkennbaren Mängeln ist die Verarbeitung sofort einzustellen. Uns ist Gelegenheit zu geben, die Beanstandung auf der Baustelle zu überprüfen. Proben werden nur anerkannt, wenn sie in Gegenwart eines von uns bevollmächtigten Vertreters unserer Gesellschaft entnommen werden.

Jede Beanstandung hat sofort fermündlich und nachfolgend schriftlich zu erfolgen; die schriftliche Beanstandung muss am Tag der Auslieferung des gelieferten Materials oder, wenn ein amtlicher Untersuchungsbefund zugrunde liegt, unverzüglich - unter Beifügung dieses Untersuchungsbefundes - spätestens aber binnen einer Frist von zwei Wochen nach Auslieferung erfolgen. Die verspätete Beanstandung schließt Ansprüche aus.

9.2.

Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nacherfüllung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die ersetzte Ware geht in unser Eigentum über.

9.3.

Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf von uns zu vertretendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie bleiben hiervon unberührt.

10. Verjährung

10.1.

Ansprüche aus Vertrag bzw. Sachmängelhaftung verjähren grundsätzlich ein Jahr nach Gefahrübergang, soweit nicht kraft Gesetzes, insbesondere gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, 478 Abs. 2, 479 Abs. 1 und 3 BGB und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind.

10.2.

Unberührt bleiben auch die gesetzlichen Regelungen für den Fall der Arglist (§ 538 Abs.3 BGB).

11. Schlussbestimmungen

11.1.

Kundenbezogene Daten werden von uns elektronisch gespeichert.

11.2.

Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen können im Internet unter www.liesen.com nachgelesen werden.

11.3.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerkes.

11.4.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem Inhalt der beabsichtigten Regelung am nächsten kommt.

11.5.

Für diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.